

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 28

Berlin, den 31. Oktober 2013

03227

Inhalt

10.10.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 10-49 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf	550
14.10.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-51c-1 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof	551
15.10.2013	Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst – LVO-SozD) ... 2030-2-71	552
16.10.2013	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-68a-1 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal	557
15.10.2013	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin 630-10	558

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 10-49
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Mahlsdorf

Vom 10. Oktober 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 10-49 für die Grundstücke Greifswalder Straße 28 und 37 und einer Teilfläche der Kieler Straße im Bezirk Marzahn-Hellersdorf; Ortsteil Mahlsdorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2013

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e
 Stellvertretende Bezirksbürger-
 meisterin

Christian G r ä f f
 Bezirksstadtrat für Wirtschaft
 und Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-51c-1
im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof

Vom 14. Oktober 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-51c-1 vom 11. November 2011 für die Baugrundstücke zwischen der Straße am Studio, Justus-von-Liebig-Straße, Volmerstraße, und Albert-Einstein-Straße sowie zwischen Straße am Studio, Richard-Willstätter-Straße, Volmerstraße und Justus-von-Liebig-Straße im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-51c im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Adlershof, vom 12. September 2005 (GVBl. 2005, S. 487) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Vermessung, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2013

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Michael Müller

Verordnung

über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales, Laufbahnzweig des Sozialdienstes (Laufbahnverordnung Sozialdienst – LVO-SozD)

Vom 15. Oktober 2013

Aufgrund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Gliederung
- § 3 Grundsätze

Abschnitt II – Zugangsvoraussetzungen

- § 4 Einstellung im ersten Einstiegsamt
- § 5 Einstellung im zweiten Einstiegsamt
- § 6 Hauptberufliche Tätigkeit
- § 7 Anerkennung der Befähigung
- § 8 Probezeit
- § 9 Personalentwicklung
- § 10 Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation
- § 11 Beförderung
- § 12 Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (zweites Einstiegsamt)
- § 13 Laufbahnwechsel

Abschnitt III – Schlussvorschriften

- § 14 Übergangsvorschriften
- § 15 Verwaltungsvorschriften
- § 16 Inkrafttreten

Anlage (zu § 2 Absatz 1)

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf Landesbeamtinnen und Landesbeamte des Sozialdienstes Anwendung (§ 2 des Landesbeamtengesetzes).

§ 2

Gliederung

(1) Die Laufbahn des Sozialdienstes ist ein Laufbahnzweig der Laufbahnfachrichtung Gesundheit und Soziales und der Laufbahngruppe 2 zugeordnet. Die Einstiegsämter und die Beförderungsmä-
ter ergeben sich aus der Anlage.

(2) Die Ämter der Laufbahn des Sozialdienstes sind ab dem jeweiligen Einstiegsamt regelmäßig zu durchlaufen, sie dürfen nicht übersprungen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen bei der Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder in ein Amt mit höherem Grundgehalt das jeweils darunter liegende Amt übersprungen werden, wobei das Amt der Besoldungsgruppe B 4 unberücksichtigt bleibt. Das zweite Einstiegsamt kann Beamtinnen und

Beamten der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes verliehen werden.

(3) Beförderungen zur Sozialoberamtsrätin oder zum Sozialoberamtsrat dürfen nicht auf einer Planstelle des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 vorgenommen werden.

(4) Beamtinnen und Beamten dürfen Aufgaben, die einer Tätigkeit des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder eines höheren Amtes entsprechen, nur übertragen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen nach § 8 Absatz 4 des Laufbahngesetzes erfüllen, es sei denn die Aufgabenübertragung erfolgt vorübergehend im Sinne des § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

§ 3

Grundsätze

An die Stelle eines Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung tritt der Abschluss eines geeigneten Studiums und eine für die Laufbahnbefähigung gleichwertige, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes geleistete hauptberufliche Tätigkeit. Die näheren Voraussetzungen und die zu fordernden Bildungsvoraussetzungen sind in den §§ 4 und 5 geregelt.

Abschnitt II

Zugangsvoraussetzungen

§ 4

Einstellung im ersten Einstiegsamt

(1) In das erste Einstiegsamt darf nur eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. das Studium der Sozialen Arbeit oder der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit der Diplomprüfung oder mit dem Bachelor-Abschluss abgeschlossen und die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge erworben hat (§ 1 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz),
3. eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem Absatz 4 abgeleistet hat und nachweist,
4. für die Verwendung in der Laufbahn geeignet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 kann auch eingestellt werden, wenn nach einem Studium oder Ausbildungsgang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge erteilt worden ist und diese auf Grundlagen beruht, die denen nach dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann auch eingestellt werden, wenn ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener Ausbildungsabschluss auf der Grundlage des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nach der Verordnung über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anderer Länder der Europäischen Union (VO Laufbahnbefähigung EU) als Laufbahnbefähigung anerkannt worden ist. Zuständig ist die Lauf-

bahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der Sozialberufe fachlich zuständigen Senatsverwaltung.

(4) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie

1. der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 und den fachlichen Anforderungen des ersten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes entspricht,
2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten des ersten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes entspricht,
3. im Hinblick auf die Aufgaben des ersten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen hat.

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit darf grundsätzlich zwei Jahre und sechs Monate nicht unterschreiten. In den Fällen des § 6 Absatz 2 darf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ein Jahr und sechs Monate nicht unterschreiten.

§ 5

Einstellung im zweiten Einstiegsamt

(1) In das zweite Einstiegsamt darf nur eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. das Studium in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung
 - a) an einer Universität mit einer Hochschulprüfung (Diplom-Hauptprüfung, Master) oder
 - b) an einer Fachhochschule oder Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik mit dem Master-Abschluss in einem Studiengang, der in einem Akkreditierungsverfahren als für den höheren Dienst geeignet eingestuft wurde,
 abgeschlossen hat,
3. eine hauptberufliche Tätigkeit nach dem Absatz 3 abgeleistet hat und nachweist,
4. für die Verwendung in der Laufbahn geeignet ist.

(2) Geeignete Studienfachrichtungen für den Sozialdienst im Sinne des § 8 Absatz 4 Nummer 1 des Laufbahngesetzes sind die Fachrichtungen Erziehungswissenschaften, Psychologie, Soziologie oder Politologie sowie die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes als geeignet festgestellten Masterstudiengänge. Bei kombinierten Studiengängen muss der Studien- und Prüfungsschwerpunkt in einer der in Satz 1 genannten Studienfachrichtungen liegen.

(3) Die hauptberufliche Tätigkeit muss nach Erwerb der Bildungsvoraussetzungen geleistet worden sein. Sie ist für die Laufbahnbefähigung geeignet, wenn sie

1. der für die Einstellung geforderten Bildungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 und den fachlichen Anforderungen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes entspricht,
2. nach ihrer Schwierigkeit der Tätigkeit einer Beamtin oder eines Beamten des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes entspricht,
3. im Hinblick auf die Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn des Sozialdienstes die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbständiger Berufsausübung erwiesen hat.

Die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit darf drei Jahre nicht unterschreiten.

§ 6

Hauptberufliche Tätigkeit

(1) Hauptberufliche Tätigkeit ist eine dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechende fachliche Tätigkeit, mit der die für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden.

(2) Auf die Mindestzeit der hauptberuflichen Tätigkeit für die Einstellung im ersten Einstiegsamt wird

1. das nach Abschluss einer Fachhochschule in den Fachrichtungen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und vor Erlangen der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge zu leistende einjährige Berufspraktikum,
2. das nach Nummer 1 in Verbindung mit § 15 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Übergangszeit bis auf sechs Monate verkürzte Berufspraktikum,
3. die Dauer der in das Studium integrierten Praktika nach § 6 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

als eine der hauptberuflichen Tätigkeit gleichwertige praktische Tätigkeit angerechnet.

(3) Grundlage für die Berechnung der Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit ist das Verhältnis des Umfangs dieser Tätigkeit zur jeweiligen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin, wobei eine Vollbeschäftigung in vollem Umfang im gleichen Verhältnis Anrechnung findet. Mehrere nebeneinander verrichtete Teilzeitbeschäftigungen werden jeweils im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur jeweiligen vollen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt nach Jahren (365 Tage) und Tagen, wobei Schaltjahre (366 Tage) und Schalttage (29. Februar) zu berücksichtigen sind.

§ 7

Anerkennung der Befähigung

(1) Die Laufbahnordnungsbehörde entscheidet auf Antrag der Dienstbehörde unter Berücksichtigung der von der Bewerberin oder dem Bewerber zu führenden Nachweise über Schul- und Hochschulabschlüsse, Prüfungen und hauptberufliche Tätigkeit über die Anerkennung der Befähigung für die Laufbahn des Sozialdienstes. Die Entscheidung kann auch allgemein erteilt werden. Die Entscheidung über die Feststellung der Befähigung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung für das erste Einstiegsamt gilt als allgemein erteilt, wenn

1. die Mindestdauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 4 Absatz 4 in einer dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechenden fachlichen Tätigkeit, in der die für das erste Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, im öffentlichen Dienst in einer einschlägigen, dem Sozialdienst zuzuordnenden Beschäftigung mit der vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet wurde und die Beschäftigte oder der Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis in Aufgabengebieten, die mindestens der Eingruppierung einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit entsprachen, tätig war,
2. das auf die hauptberufliche Tätigkeit anrechenbare Berufspraktikum nach § 6 Absatz 2 im Rahmen einer Vollbeschäftigung im öffentlichen Dienst abgeleistet wurde und zur Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter geführt hat.

(3) Die Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung für das zweite Einstiegsamt gilt als allgemein erteilt, wenn die Mindestdauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 5 Absatz 3 in einer dem jeweiligen Berufsabschluss entsprechenden fachlichen Tätigkeit, in der die für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, im öffent-

lichen Dienst in einer einschlägigen, dem Sozialdienst zuzuordnenden Beschäftigung mit der vollen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet wurde und die Beschäftigte oder der Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis in Aufgabengebieten tätig war, deren Wertigkeit mindestens der Besoldungsgruppe A 13 (zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2) entspricht.

(4) Der Zustimmung zu der Befähigungsfeststellung bedarf es, sofern Zeiten auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden sollen, die in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis oder die außerhalb des öffentlichen Dienstes oder in Aufgabenbereichen, die nicht dem unmittelbaren Sozialdienst zugeordnet sind, abgeleistet wurden.

§ 8

Probezeit

(1) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst oder Zeiten von vergleichbaren Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit des jeweiligen Einstiegsamtes entsprechen und nicht schon auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden.

(2) Soweit die in einem Beschäftigtenverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegte Zeit nicht auf die Probezeit angerechnet wird, ist diese Zeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Laufbahnordnungsbehörde kann bestimmen, dass die Probezeit auf verschiedenen Dienstposten abzuleisten ist.

§ 9

Personalentwicklung

Als Grundlage für eine systematische Personalentwicklung, die sich als kontinuierlicher Prozess über das gesamte Berufsleben erstreckt, ist von den Dienstbehörden ein Personalentwicklungskonzept für die Beamtinnen und Beamten ihres Bereichs zu erstellen. Ziel ist es, gesunde, lernbereite sowie adäquat eingesetzte Beschäftigte, Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit sowie eine hohe Führungskompetenz und Führungsverantwortung in den von den Dienststellen zu verantwortenden Personalentwicklungsprozessen zu erreichen. Eine systematische Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen, die es ermöglichen, die Kompetenzen und Potenziale der Beschäftigten zu erkennen, zu erhalten und in Abstimmung mit den Zielen der Beschäftigten und dem Bedarf der Dienstbehörde zu fördern. Das Personalentwicklungskonzept nach Satz 1 enthält mindestens Ausführungen über

1. die dienstliche Fortbildung einschließlich der Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung nach § 12,
2. die Führungskräfteentwicklung,
3. Jahresgespräche,
4. Zielvereinbarungen sowie
5. den Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 10

Beförderungsvoraussetzungen ohne Hochschulqualifikation

(1) Beamtinnen und Beamte in der Laufbahn des Sozialdienstes, die

1. nach den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 geeignet erscheinen,
2. sich in einer laufbahnrechtlichen Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens fünf Jahren auf Dienstposten in Fachgebieten der Laufbahn des Sozialdienstes bewährt haben,
3. mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erreicht haben und

4. deren Leistungen vom zweiten Beförderungsamte an in der Regel mindestens mit „einer Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft“ (gut) oder Leistungsstufe „B“ beurteilt worden sind, können von ihrer Dienstbehörde zu einer Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes zugelassen werden, soweit ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Die Beamtinnen und Beamten, die zur Erprobungszeit zugelassen werden, nehmen während der Erprobungszeit zum Erwerb der gleichwertigen dienstlichen Qualifikation nach § 13 Absatz 4 Satz 4 des Laufbahngesetzes an einem modularen wissenschaftlich ausgerichteten Studiengang an der Verwaltungsakademie Berlin teil. Der Studiengang umfasst mindestens Inhalte aus den Rechts-, Wirtschafts-, Sozial- und Verwaltungswissenschaften in einem Gesamtumfang von mindestens 270 Lehrveranstaltungsstunden. Das Nähere regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin. Mit der erfolgreichen Beendigung des Studienganges liegt eine einem Hochschulabschluss gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes gleichwertige dienstliche Qualifikation vor.

(3) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung bestimmen, dass der Bildungsgang auch an einer anderen Bildungseinrichtung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes durchgeführt werden kann.

(4) Die Erprobungszeit beträgt 24 Monate. In dieser Zeit haben sich die Beamtinnen und Beamten in Aufgaben zu bewähren, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen.

(5) Die Dienstbehörde hat darauf zu achten, dass bei der Durchführung des Studienganges die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 und Satz 4 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 11

Beförderung

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt eingestellt worden sind, erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 Laufbahngesetz) von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Dies gilt nicht in den Fällen einer Beförderung nach § 13 Absatz 4 des Laufbahngesetzes.

(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich in einem statusrechtlichen Amt der Besoldungsgruppe A 14 mindestens zwei Jahre bewährt haben.

(3) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine laufbahnrechtliche Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) von mindestens sechs Jahren im zweiten Einstiegsamt oder höheren Ämtern zurückgelegt haben.

§ 12

Dienstliche Qualifizierung und Erprobungszeit (Zweites Einstiegsamt)

(1) Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllen, können an der Erprobungszeit und an der dienstlichen Qualifizierung (§ 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Laufbahngesetz) teilnehmen, wenn sie

erfolgreich an einem Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber teilgenommen haben, die im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt werden sollen.

(2) Die dienstliche Qualifizierung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes findet während der Erprobungszeit als Qualifizierungsmaßnahme an der Verwaltungsakademie Berlin statt. Die erfolgreiche Teilnahme an der dienstlichen Qualifizierung muss durch ein Zertifikat der Verwaltungsakademie Berlin bestätigt werden.

(3) Das Nähere zu Umfang und Inhalt der dienstlichen Qualifizierungen regeln die jeweiligen Curricula der Verwaltungsakademie Berlin.

(4) Bei der Durchführung der dienstlichen Qualifizierungen ist die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu ermöglichen und darauf zu achten, dass Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden.

(5) Die Erprobungszeit nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Laufbahngesetzes kann gemäß § 13 Absatz 4 Satz 3 des Laufbahngesetzes auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Beginn der Erprobungszeit mindestens zwei Jahre hauptberuflich in einem der Anforderungen der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt entsprechenden Aufgabenbereich tätig war.

(6) Nach erfolgreicher Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 bis 3 des Laufbahngesetzes wird die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 des Laufbahngesetzes von der Laufbahnordnungsbehörde bestätigt. Die Gleichwertigkeitsbestätigung gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 des Laufbahngesetzes begründet keinen Anspruch auf die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2. Bis zur Verleihung des statusrechtlichen Amtes verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung.

§ 13

Laufbahnwechsel

(1) Die Voraussetzungen für einen Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 1 des Laufbahngesetzes in die Laufbahn des Sozialdienstes besitzt, wer die Befähigung für die Laufbahn des Sozialdienstes nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, d und e des Laufbahngesetzes erworben hat.

(2) Ein Laufbahnwechsel im Sinne des § 16 Absatz 2 und 3 des Laufbahngesetzes in die Laufbahn des Sozialdienstes ist zulässig, wenn

1. für das erste Einstiegsamt die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder
2. für das zweite Einstiegsamt die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 2

erfüllt werden. Die Einführung in die Aufgaben der Laufbahn des Sozialdienstes dauert

1. für das erste Einstiegsamt in der Regel 18 Monate,
2. für das zweite Einstiegsamt in der Regel 24 Monate.

Sofern die Beamtin oder der Beamte bereits Aufgaben der Laufbahn des Sozialdienstes erfolgreich wahrgenommen hat, kann die Einführung

1. für das erste Einstiegsamt bis zu sechs Monate und
2. für das zweite Einstiegsamt bis zu acht Monate

gekürzt werden, sofern die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn vorliegen. Soweit es für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Laufbahn des Sozialdienstes erforderlich ist, kann für den Laufbahnwechsel die Teilnahme an einer Unterweisung oder einer Fortbildung festgelegt werden. Nach Ablauf der Einführung entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde aufgrund der abgeleisteten Fortbildungsqualifizierung und unter Berücksichtigung von dienstlichen Beurteilungen über die Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn (§ 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Laufbahngesetzes).

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 14

Übergangsvorschriften

Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Aufstieg und zur Einführung in die Laufbahn des höheren Sozialdienstes oder zum Wechsel in eine Laufbahn des Sozialdienstes zugelassen worden sind, nehmen bis zum Abschluss weiterhin am Verfahren nach den bisher dafür geltenden Vorschriften teil.

§ 15

Verwaltungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten der Sozialberufe fachlich zuständigen Senatsverwaltung und der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder in Beschlüssen des Landespersonalausschusses, die allgemeine Bedeutung haben, auf Vorschriften oder Bezeichnungen Bezug genommen, die von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieser Verordnung.

Berlin, den 15. Oktober 2013

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Mario C z a j a
Senator für Gesundheit
und Soziales

Anlage
(zu § 2 Absatz 1)Bezeichnung der Einstiegsämter und der Beförderungsämter der
Laufbahn des Sozialdienstes (Laufbahngruppe 2)

Besoldungsgruppe	Bezeichnung der Ämter
A 9	Sozialinspektorin, Sozialinspektor (erstes Einstiegsamt)
A 10	Sozialoberinspektorin, Sozialoberinspektor
A 11	Sozialamtfrau, Sozialamtman
A 12	Sozialamtsrätin, Sozialamtsrat
A 13	Sozialoberamtsrätin, Sozialoberamtsrat Sozialrätin, Sozialrat (zweites Einstiegs- amt)
A 14	Obersozialrätin, Obersozialrat
A 15	Sozialdirektorin, Sozialdirektor
A 16	Leitende Sozialdirektorin, Leitender Sozialdirektor
B 2	Senatsrätin, Senatsrat
B 3	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat Senatsrätin, Senatsrat
B 4	Leitende Senatsrätin, Leitender Senatsrat
B 5	Senatsdirigentin, Senatsdirigent

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-68a-1 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal

Vom 16. Oktober 2013

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 9 Absatz 3, § 8 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-68a-1 vom 19. November 2007 mit Deckblatt vom 14. Januar 2009 für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs „Berlin-Johannisthal/Adlershof“ Segelfliegerdamm 47a (Westfuge Landschaftspark) im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-68a im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Johannisthal, vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003, S. 9) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Vermessung, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 2013

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Michael Müller

Veröffentlichung

zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin

I. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 8. November 2012, Drs. 17/0614, folgendes Grundstück aus dem Sondervermögen zum Zeitpunkt des Nutzen-/Lastenwechsels am 1. September 2013 entnommen:

Werner Str. 3, Wernerstr. 1, Bismarckallee 30 in Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurst. 756/337 mit 1.780 m² und Flurst. 757/336 mit 1.773 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

werden im Abschnitt E – Grundstücke der Feuerwehr – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) folgende Zeilen gestrichen:

Wernerstr. 3	Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	9	756/337	1.780	
Wernerstr. 1, Bismarckallee 30	Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	9	757/336	1.773	

II. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 21. März 2013, Drs. Nr. 17/0901, folgendes Grundstück dem Sondervermögen zum 1. Januar 2013 zugewiesen:

Hardenbergstr. 22, 23, 24 in Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurst. 167 mit 2.678 m² und Flurst. 165 mit 745 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt A – Allgemeiner Teil – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) nach dem Grundstück Friedrichstr. 219, Puttkamerstr. 13-16 folgende neue Zeile eingefügt:

Hardenbergstr. 22, 23, 24	Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	007	167 165	2.678 745	
---------------------------	----------------------------	----------------	-----	------------	--------------	--

III. Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 26. September 2013, Drs. Nr. 17/1200, folgendes Grundstück dem Sondervermögen zum 1. Januar 2013 zugewiesen:

Fehrbelliner Platz 4, Brienner Str. 16, 16a, Barstr. 6 in Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurst. 20/032 mit 10.826 m².

Unter der Zeilenüberschrift

Lage/Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m ²	Bemerkungen
--------------	--------	-----------	------	-----------	-------------------------------------	-------------

wird im Abschnitt A – Allgemeiner Teil – der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) nach dem Grundstück Fehrbelliner Platz 2, Sächsische Str. 34 folgende neue Zeile eingefügt:

Fehrbelliner Platz 4, Brienner Str. 16, 16a, Barstr. 6	Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilmersdorf	002	20/032	10.826	
--	----------------------------	-------------	-----	--------	--------	--

Berlin, den 15. Oktober 2013

Senatsverwaltung für Finanzen

Im Auftrag
Hans-Jürgen Reil

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG